



Ausgewählte Rechtsprechung des BGH zum Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für
Insolvenzrecht e. V.

Berlin 30. November 2017

Referent

Richter am BGH Prof. Dr. Gerhard Pape



Abschnitt 1

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzeröffnungsverfahren



Insolvenzeröffnung – internationale Zuständigkeit

- **Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen einen unselbständig tätigen Schuldner, dessen gewöhnlicher Aufenthalt sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland befindet, gegeben (BGH, Beschl. v. 2.3.2017 – IX ZB 70/16, ZInsO 2017, 706)**
 - In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 EuInsVO verwendeter Rechtsbegriff des Mittelpunktes der hauptsächlichsten Interessen (Centre of main interests COMI) ist in den Mitgliedsstaaten einheitlich und unabhängig von nationalen Rechtsvorschriften auszulegen
- **Gemeint ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich und für Dritte feststellbar der Verwaltung seiner Interessen nachgeht**
 - Bei abhängig beschäftigte Person ist regelmäßig der gewöhnliche Aufenthalt als tatsächlicher Lebensmittelpunkt anzusehen
 - Schwerpunkt der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und familiären Beziehungen, nicht formelle Meldung ist maßgeblich
 - Allein Wohnung in Frankreich ändert nichts

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

3



Feststellung der Überschuldung – Hinweis auf Antragspflicht I

- **Haftung des mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragten Steuerberaters (BGH, Urt. v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, ZInsO 2017, 427)**
 - Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund, scheidet eine Bilanzierung nach Fortführungswerten aus, wenn innerhalb des Prognosezeitraums damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag, im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung stillgelegt werden wird.
 - Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmens-tätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

4



Feststellung der Überschuldung – Hinweis auf Antragspflicht II

- (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12, ZInsO 2013, 826 und BGH, Urteil vom 6. Juni 2013, IX ZR 204/12, ZInsO 2013, 1409).
- Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.
- Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe von BGH, Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12, ZInsO 2013, 826).

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

5




Abschnitt 2

AKTUELLE URTEILE ZUM ANFECHTUNGSRECHT

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape


6



Anfechtungsrecht

ANFECHTUNG KONGRUENTER UND INKONGRUENTER DECKUNGEN

31.01.2018 RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape 7



Anfechtung wegen Ermöglichens einer Befriedigung I

- **Gläubigerbenachteiligung durch Wegfall der gesetzlichen Abzinsung im Fall der Kündigung eines unverzinslichen Darlehens wegen Vermögensverfalls (BGH, Urt. v. 12.1.2017 – IX ZR 130/16, ZInsO 2017, 504)**
 - **SV: Fristlose Kündigung eines auf 30 Jahre zins- und tilgungsfrei gewährten Wohnungsbauförderungsdarlehens im Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen einer Wohnungsbaugesellschaft, Anmeldung des Rückforderungsanspruchs iHv ca. 1 Mio. €, Aufnahme auf ca. 600.000 € abgezinster Forderung in die Tabelle, Klage auf Feststellung der Forderung in voller Höhe zur Tabelle**
 - **Verurteilung durch LG und OLG, Abweisung durch BGH**
- **Grds. Abzinsung nicht fälliger Forderung nach § 41 Abs. 1 InsO, wenn Fälligkeit erst mit Eröffnung eintritt**
 - **Keine Abzinsung, wenn Forderung infolge Kündigung vor Eröffnung fällig geworden ist**

31.01.2018 RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape 8



Anfechtung wegen Ermöglichens einer Befriedigung II

- **Klägerin kann sich auf Fälligkeitstellung vor Verfahrenseröffnung nicht berufen, weil Beklagter die Kündigung des Darlehens wirksam nach §§ 130, 131 InsO angefochten hat**
 - **Darlehenskündigung unterliegt der Insolvenzanfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO**
 - **Anfechtbar ist Rechtshandlung, die Insolvenzgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn Gläubiger Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte**
- **Kündigung ist mittelbar benachteiligende Rechtshandlung iSv § 129 Abs. 1 InsO**
- **Anfechtung wegen des Ermöglichens einer Befriedigung setzt nicht voraus, dass Insolvenzgläubiger nachfolgend außerhalb des Insolvenzverfahrens Befriedigung erlangt hat**
 - **Rechtshandlung hat Möglichkeit einer Deckung geschaffen**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

9



Vorsatzanfechtung – Rechtshandlung des Schuldners im Rahmen der ZV I

- **Wertung einer vom Anfechtungsgegner durch Zwangsvollstreckung bewirkten Vermögensverlagerung nur dann auch als Rechtshandlung des Schuldners, wenn dieser Beitrag zum Erfolg der Zwangsvollstreckung geleistet hat, der ein der Vollstreckungstätigkeit des Gläubigers vergleichbares Gewicht hat**
- **Vom Anfechtungsgegner durch Vollstreckungsmaßnahme bewirkte Vermögensverlagerung nicht zugleich Rechtshandlung des Schuldners, wenn dieser sich angesichts einer bevorstehenden oder bereits eingeleiteten berechtigten Vollstreckungsmaßnahme nicht anders verhält als ohne die Vollstreckung und sich damit darauf beschränkt, die Vollstreckung des Gläubigers hinzunehmen (BGH, Urt. v. 1.6.2017 – IX ZR 48/15, ZInsO 2017, 1422)**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

10

Vorsatzanfechtung – Rechtshandlung des Schuldners im Rahmen der ZV II

- **SV: Wiederholte Kontopfändungen durch FA wegen Steuerrückständen mit Ausgleich aus den Zahlungseingängen, fortgesetzte Nutzung des Kontos durch Schuldner, Anfechtung der Befriedigungen des FA durch IV, Abweisung der Klage durch BG und Verurteilung des IV auf Widerklage wegen vom FA geleisteter Zahlungen, Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH**
- **Zurückverweisung, weil Auffassung des BG Schuldner habe ohne Benachteiligungsvorsatz gehandelt, weil Motivation für weitere Rechnungsstellung unter Angabe des gepfändeten Kontos, dass sie die Pfändung nicht habe offenlegen wollen und das Anschreiben eines jeden Kunden ein zu großer Verwaltungsaufwand gewesen wäre, verfehlt**
- **Vermögensverlagerung durch ZV anfechtbar, wenn dazu zumindest auch selbstbestimmte Rechtshandlung des Schuldners beigetragen hat (ständige Rechtsprechung)**
 - **Förderung der Vollstreckung, kann Qualifizierung der Vermögensverlagerung als Rechtshandlung des Schuldners rechtfertigen**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

11

Vorsatzanfechtung – Rechtshandlung des Schuldners im Rahmen der ZV III

- **Einschränkung neu: Nicht jeder auch nur entfernte Mitwirkungsbeitrag des Schuldners rechtfertigt es, die vom Gläubiger durch Vollstreckungsmaßnahme erwirkte Vermögensverlagerung auch als Rechtshandlung des Schuldners zu werten, weil andernfalls Pfändung künftiger Forderungen, die selten ohne eine Mitwirkung des Schuldners entstehen, regelmäßig der Anwendungsbereich des § 133 Abs. 1 InsO eröffnete**
 - **Konsequenz stünde nicht im Einklang mit Zweck dieser Norm, außerhalb des Zeitraums von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens prinzipiell gleiche Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger auch durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu gewährleisten**
 - **Beitrag des Schuldners muss bei wertender Betrachtung dazu führen, dass die Vollstreckungstätigkeit zumindest auch als eigene, willensgeleitete Entscheidung des Schuldners anzusehen ist**
- **Fehlt, wenn der Schuldner sich darauf beschränkt, die berechtigte Vollstreckung eines Gläubigers hinzunehmen**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

12



Vorsatzanfechtung – Rechtshandlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung I

- **Keine Rechtshandlung des Schuldners i.S.d. § 129 Abs. 1 InsO, wenn dieser Schuldner sich darauf beschränkt, die berechnigte Vollstreckung eines Gläubigers hinzunehmen, und sich angesichts einer bevorstehenden oder bereits eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahme nicht anders verhält, als er dies auch ohne die Vollstreckungsmaßnahme getan hätte (BGH; Urt. v. 1.6.2017 – IX ZR 114/16, ZInsO 2017, 1479)**
 - **SV: Permanente Auskehr des Kassenbestands eines insolventen Spielhallenbetreibers an Kunden gegen Belastung der Girokarten der Kunden mit Gutschrift der Beträge auf vom Finanzamt gepfändetes Geschäftskonto des Schuldners über die Dauer eines Jahres**
- **Im Rahmen oder aus Anlass einer Zwangsvollstreckung erfolgte Vermögensverlagerung kann anfechtbar sein, wenn dazu zumindest auch eine selbstbestimmte Rechtshandlung des Schuldners beigetragen hat; fördert Schuldner eine Vollstreckungsmaßnahme, kann dies die Qualifizierung der Vermögensverlagerung als Rechtshandlung des Schuldners rechtfertigen**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

13



Vorsatzanfechtung – Rechtshandlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung II

- **Neu: Einschränkung, dass nicht jeder auch nur entfernte Mitwirkungsbeitrag des Schuldners es rechtfertigt, die vom Gläubiger durch eine Vollstreckungsmaßnahme erwirkte Vermögensverlagerung auch als Rechtshandlung des Schuldners zu werten, weil andernfalls für die Pfändung künftiger Forderungen, die selten ohne eine Mitwirkung des Schuldners entstehen, regelmäßig der Anwendungsbereich des § 133 Abs. 1 InsO eröffnet wäre**
 - **Dies stünde nicht im Einklang mit dem Zweck der Norm, außerhalb des Zeitraums von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 130, 131 InsO) die prinzipiell gleichen Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger auch durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu gewährleisten**
- **Entsprechend der Anknüpfung an ein Unterlassen des Schuldners, die einer Rechtshandlung gleichsteht**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

14



Kenntnis der Zahlungseinstellung

- **Kein zwingender Schluss auf Kenntnis von Umständen nach denen Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, wenn sich Schuldner einer geringfügigen Forderung gegenüber dem Gerichtsvollzieher nach § 806b ZPO zum Abschluss einer Zahlungsvereinbarung bereit erklärt (BGH, 6.7.2017 – IX ZR 178/16, ZInsO 2017, 1881)**
 - **SV: Werklohnforderung aus (einmaligen) Dacharbeiten gegen den Schuldner iHv ca. 1.600 €, Vereinbarung monatlicher Raten von 200 € über Gerichtsvollzieher, (Über-)Erfüllung der Ratenzahlen**
- **Anfechtbare Rechtshandlung, wenn Schuldner zur Abwendung einer ihm angedrohten, demnächst zu erwartenden Vollstreckung leistet**
- **Wissen um das Ausbleiben oder die stockende Tilgung einer verhältnismäßig geringen Forderung begründet regelmäßig noch nicht die Kenntnis des Gläubigers von einer Zahlungseinstellung**
 - **Geschäftskontakt zwischen dem Schuldner und dem Beklagten auf einmalige Ausführung von Werkleistungen beschränkt**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

15



Vorsatzanfechtung – bargeschäftsähnliche Lage

- **Tauscht zahlungsunfähiger Schuldner mit Gläubiger in bargeschäftsähnlicher Weise Leistungen aus, kann allein aus Wissen des Gläubigers um zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht auf Wissen von Gläubigerbenachteiligung geschlossen werden; entsprechender Schluss setzt das Wissen des Gläubigers voraus, dass die Belieferung des Schuldners mit gleichwertigen Waren für die übrigen Gläubiger nicht von Nutzen ist, weil der Schuldner fortlaufend unrentabel arbeitet und weitere Verluste erwirtschaftet (BGH, Urt. v. 4.5.2017 – IX ZR 285/16, ZInsO 2017, 1366)**
 - **SV: Anfechtung gegen Lieferantin des Getränkehandels der Schuldnerin, die nach mehrfacher Rückgabe von Lastschriften nur noch gegen Vorkasse (47 Lieferungen für knapp 28.000 €) lieferte und deshalb Kenntnis von (drohender) Zahlungsunfähigkeit hatte**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

16

Keine Unentgeltlichkeit bei Geschäftsbesorgungsverhältnis

- **Wirksamkeit des in einem Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis allgemein und insolvenzunabhängig erklärten Verzichts auf Herausgabeansprüche des Auftraggebers (BGH, UrT. v. 8.12.2016 – IX ZR 257/16, ZInsO 2017, 84)**
 - **SV: Abschluss einer Altersvorsorgeversicherung für Geschäftsführer durch Schuldnerin mit Unterstützungskasse, die zur Deckung Rückversicherung abschließt, Einzahlung von ca. 866.000 € (Dotationszahlung) innerhalb eines Jahres, erfolglose Anfechtung der Zahlung durch Insolvenzverwalter**
- **Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags vom Schuldner zugewendete Mittel – Abschluss Rückdeckungsversicherung - keine unentgeltlichen Leistungen an Auftragnehmer**
- **Verzicht des Schuldners auf Herausgabeansprüche gegen den Auftragnehmer keine unentgeltliche Leistung, wenn Auftragnehmer hierfür Verzicht ausgleichenden vermögenswerten Vorteil verspricht**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

17

Keine Unentgeltlichkeit rechtsgrundlos geleisteter Bearbeitungsgebühr I

- **Keine unentgeltliche Leistung des Schuldners im Zwei-Personen-Verhältnis, wenn dieser auf eine tatsächlich nicht bestehende Schuld leistet, weil er irrtümlich annimmt, zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet zu sein. (BGH, UrT. v. 20.4.2017 – IX ZR 252/16, ZInsO 2017, 1367)**
 - **Aufgrund von wechselseitigen Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis erlangte Möglichkeit einer Aufrechnung oder Verrechnung ist auch dann nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn dem Schuldner zustehende Gegenforderung bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch ist**
 - **SV: Rückforderung vom Schuldner auf gekündigte Darlehensverträge gezahlter, wegen Verstoßes gegen AGB-Vorschriften unwirksamer Bearbeitungsentgelte durch IV nach §§ 134, 143 InsO, Klage erfolglos in allen Instanzen aufgrund zulässiger Aufrechnung mit offenen Darlehensrückforderungen**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

18

Keine Unentgeltlichkeit rechtsgrundlos geleisteter Bearbeitungsgebühr II

- **Bezahlung tatsächlich nicht bestehender Schuld im Zwei-Personen-Verhältnis nicht unentgeltlich, wenn der Schuldner irrtümlich Verpflichtung zu entgeltlicher Leistung annimmt**
 - Unterscheidung, ob freigiebige Leistungen des Schuldners vorliegen, richtet sich entsprechend der Zielrichtung des § 134 Abs. 1 InsO im Zwei-Personen-Verhältnis danach, inwieweit der leistende Schuldner eine dem von ihm aufgegebenen Vermögenswert entsprechende Gegenleistung erhalten soll oder nicht
 - Kompensationslose Minderung des schuldnerischen Vermögens fehlt, wenn der Empfänger die Leistung des Schuldners auf andere Art und Weise auszugleichen hat
- **Leistung ohne Rechtsgrund erfüllt nicht stets Voraussetzungen einer unentgeltlichen Leistung iSd § 134 Abs. 1**
 - Leistung des Schuldners der irrtümlich annimmt, zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet zu sein, nicht nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar – Gegenauffassung nicht überzeugend

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

19

Keine Unentgeltlichkeit bei Ausnutzung minderjähriger Zahlungsmittler I

- **Übertragung von Geldern durch Schuldnerin (GmbH) auf minderjährigen Treuhänder - 14jährige Tochter der Gesellschafter/Geschäftsführer der GmbH - zum Zweck der Befriedigung seiner Gläubiger auch dann keine unentgeltliche Leistung, wenn die Treuhandvereinbarung wegen eines Vertretungsmangels unwirksam ist (BGH, Ur. v. 7.9.2017 – IX ZR 224/16, ZInsO 2017, 2110)**
 - SV: Überweisung von ca. 30.000 € durch Schuldnerin auf Konto der Minderjährigen zwecks Befriedigung bestimmter Gläubiger und Rückgewähr an GmbH in bar, Anfechtungsklage gegen Tochter auf Rückgewähr erfolglos
- **Keine Verdrängung von Ansprüche aus Insolvenzanfechtung durch vertragliche Ansprüche oder Bereicherungsforderungen (§§ 812 ff BGB)**
 - Anfechtungsansprüche können selbständig neben sonstigen Rückgewähransprüchen erhoben werden

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

20

Keine Unentgeltlichkeit bei Ausnutzung minderjähriger Zahlungsmittler II

- **Keine unentgeltliche Leistung an Anfechtungsgegnerin**
 - Bei treuhänderischer Übertragung aufgrund wirksamer Vereinbarung Vermögensverlagerung infolge des Rückforderungsanspruchs des Treugebers nicht unentgeltlich
 - Bei unwirksamen Treuhandverhältnis Zahlungen ohne Rechtsgrund, § 134 Abs. 1 InsO gleichwohl nicht anwendbar, denn Bereicherungsanspruch auch bei bewusster Zahlung auf eine unwirksame Treuhandvereinbarung gegeben, weil Leistungsempfänger nicht darauf vertrauen kann, Mittel behalten zu dürfen
- **Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO nicht erfüllt, weil Beklagte als bloße Leistungsmittlerin Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin nicht erkannt hat**
 - Geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Person ist Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes des Schuldners durch ihren gesetzlichen Vertreter nicht anzulasten, wenn dieser seine unbeschränkte Vertretungsmacht aus wirtschaftlichem Eigennutz ohne Rücksicht auf die Vermögensinteressen des Kindes ausübt

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

21

Schadensersatzanspruch nach harter Patronatserklärung

- **Verpflichtung einer Muttergesellschaft, welche harte Patronatserklärung für ihre Tochtergesellschaft ggü. Klägerin abgegeben hatte, zum Schadensersatz gegenüber Gläubiger der Tochtergesellschaft nach dessen Befriedigung durch Tochter und Rückgewähr im Wege der Insolvenzanfechtung (BGH, Urt. v. 12.1.2017 – IX ZR 95/16, ZInsO 2017, 318)**
 - SV: Übernahme einer Patronatserklärung für Gaslieferungen an Tochter der Beklagten ggü. der Lieferantin (Klägerin), Rückgewähr von Zahlungen der Tochter an Klägerin nach Insolvenzanfechtung durch IV der Tochter, Inanspruchnahme der Beklagten zur Erstattung der zurückgewährten Beträge
- **Schadensersatzanspruch der Klägerin, weil Beklagte ihrer Verpflichtung aus Patronatserklärung zur Ausstattung der Tochtergesellschaft nicht genügt hat**
 - Verwandlung der externe Patronatserklärung nach Insolvenz der Tochtergesellschaft in eine Pflicht zur Direktzahlung
 - Sicherung der nach Rückgewähr gem. § 144 Abs. 1 InsO wieder aufgelebten Forderung besteht fort

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

22

Rechtsanwaltshaftung – Hinweis auf Anfechtungsrisiken I

- **Verpflichtung des mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragten Rechtsanwalts, Mandanten auf die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit freiwilliger Zahlungen des Schuldners und das hiermit verbundene Ausfallrisiko hinzuweisen (BGH, Urt. v. 7.9.2017 - IX ZR 71/16, ZInsO 2017, 2218)**
 - **SV: Beteiligung des Mandanten (Titelgläubigers) an anfechtbarer Übertragung eines von der Schuldnerin verpfändeten Betrages statt insolvenzfester Vollstreckung gegen Schuldnerin; Inanspruchnahme der Anwaltssozietät wegen des entgangenen Betrages und der Kosten nach Vergleich des Gläubigers mit dem Insolvenzverwalter über Anfechtungsanspruch; Verurteilung der Anwälte durch LG; Abweisung der Klage durch BG; Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH**
- **Mit der zwangsweisen Durchsetzung einer Forderung beauftragter RA, der Titel gegen einen Schuldner des Mandanten erwirkt hat, hat zügig die Zwangsvollstreckung zu betreiben**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

23


Rechtsanwaltshaftung – Hinweis auf Anfechtungsrisiken II

- **Bei Anhaltspunkten, dass Insolvenz des Schuldners des Mandanten bevorsteht, muss RA den Mandanten über das Risiko der fehlenden Insolvenzfestigkeit der im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheit gem. § 88 InsO ebenso hinweisen wie auf die Anfechtbarkeit erhaltener Sicherheiten und Zahlungen gemäß §§ 130, 131 InsO**
 - **Drohendes oder sogar bereits beantragtes Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners kann Anlass geben, jegliche Kosten verursachende Maßnahmen zu unterlassen und den Mandanten auf Anmeldung seiner Forderung im Insolvenzverfahren zur Tabelle zu verweisen**
- **Unterlassene Zwangsvollstreckung allerdings nur dann pflichtwidrig, wenn pfändbares Vermögen vorhanden war**
- **Keine Rücksichtnahme auf konkurrierende Interessen Dritter (anderer Mandanten) – ebenso bezgl. gegenläufiger Interessen des Gegners**
 - **Eingeschränkte Tätigkeit für Mandanten ist vor Vertragsschluss klarzustellen**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape


24



Abschnitt 3

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUM REGELINSOLVENZVERFAHREN

31.01.2018 RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape 25



Fortbestand einer vertraglichen Fälligkeitsbedingung I

- **Haben Parteien eines Werkvertrages vereinbart, die Fälligkeit des Werklohns solle von der Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen und der Bauberufsgenossenschaft abhängen, ist diese Vereinbarung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bauunternehmers für den Verwalter bindend (BGH, Urt. v. 15.12.2016 – IX ZR 117/16, ZInsO 2017, 82)**
 - **SV: Klage des IV auf Restwerklohn; Anerkenntnis durch Besteller Zug um Zug gegen Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse des Gerüstbaus und derjenigen der Baugenossenschaft; Abweisung der auf unbedingte Zahlung gerichteten klage in allen Instanzen**
- **Verwalter kann für die Masse nicht mehr und keine anderen Rechte beanspruchen, als dem Insolvenzschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens gegen seinen Vertragspartner**

31.01.2018 RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape 26

Fortbestand einer vertraglichen Fälligkeitsbedingung II

- **Keine Besonderheiten für Werklohnansprüche, Insolvenzverwalter eines Werkunternehmers ist zB an Vereinbarung eines Sicherheitseinhalts gebunden**
 - Verwalter kann restlichen Werklohn erst nach Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche verlangen
 - Bei Abhängigkeit der Fälligkeit des Werklohnanspruchs von der Vorlage bestimmter Bescheinigungen und Nachweise, hat er Bescheinigungen und Nachweise beizubringen
- **Ausstehende Nebenleistungen hindern Annahme einer vollständigen Erfüllung nicht**
- **Eröffnung des Insolvenzverfahrens lässt beiderseitige Ansprüche unberührt, nimmt ihnen jedoch ihre Durchsetzbarkeit**
 - Bei Erfüllungsablehnung oder fortdauernder Hemmung der beiderseitigen Ansprüche, keine Geltendmachung von Ansprüchen
- **Folge: Restwerklohnforderung bleibt unerfüllt**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

27

Kündigung eines Werklieferungsvertrages durch Besteller nach Insolvenzverfahrenseröffnung I

- **Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers stellt für sich genommen keinen wichtigen, die Vergütungsansprüche des Unternehmers ausschließenden Grund für die Kündigung eines nach dem Eröffnungsantrag geschlossenen Werklieferungsvertrages dar (BGH, Urt. v. 14.9.2016 – IX ZR 261/15, ZInsO 2017, 2159)**
 - SV: Vergütungsanspruch des IV iHv ca. 1 Mio € aus § 649 S. 2 BGB unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nach Kündigung und Abnahmeverweigerung des im Eröffnungsverfahren durch vorläufigen IV übereinstimmend mit Besteller modifizierten Werklieferungsvertrags (Autozulieferer, Erhöhung der Stückpreise um 30%) durch Besteller nach Verfahrenseröffnung
- **Kündigung von Werklieferungsverträgen nach § 649 BGB durch Besteller nach Insolvenzverfahrenseröffnung möglich**
- **Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Bestand und Inhalt des Werklieferungsvertrages ohne Einfluss**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

28

Kündigung eines Werklieferungsvertrages durch Besteller nach Insolvenzverfahrenseröffnung II

- Verträge bleiben in der Lage bestehen, in welcher sie sich bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens befanden
- Als Folge der Eröffnung verlieren die Ansprüche der Bestellers auf Lieferung und des Schuldnerin auf entsprechenden Werklohn ihre Durchsetzbarkeit (vgl. BGH, ZInsO 2016, 90 Rn. 18, ständig)
- Verwalter kann, solange er nicht die Erfüllung wählt, weder Abnahme der Teile noch Zahlung von Werklohn verlangen
- Kündigungsrecht des Bestellers aus § 649 BGB besteht fort
- Kein Recht des Verwalters Vertrag inhaltlich zu ändern, ursprünglichen Vertrag modifizierende oder nur einzelne Ansprüche oder Rechte betreffende Erfüllungswahl unzulässig
 - Erfüllungsverlangen unter Vorbehalt idR Erfüllungsablehnung
 - Wahlrecht auf vorläufigen Insolvenzverwalter nicht anwendbar
- Keine Vergütung ausschließende Kündigung aus wichtigem Grund wegen Insolvenzeröffnung bei Kündigungserklärung vor Wahlrechtsausübung bzw. fruchtloser Aufforderung

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

29

Schuldverschreibungen – gemeinsamer Vertreter

- Vergütungen und Auslagen des gemeinsamen Vertreters für die Gläubiger von inhaltsgleichen Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen gehören nicht zu den Kosten (§ 54 InsO) des Insolvenzverfahrens und können nicht vom Insolvenzgericht festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 14.7.2016 – IX ZB 46/15, ZInsO 2016, 1650)
 - Festsetzung der Vergütung des gemeinsamen Vertreters aus der Masse ist gesetzlich nicht vorgesehen
- Schuldner trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters
 - Insolvenzordnung ordnet nur für bestimmte Beteiligte Festsetzung der Vergütung durch das Insolvenzgericht an
 - Entsprechende Anwendung auf gemeinsamen Vertreter von Anleihegläubigern scheidet aus

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

30

Anspruch des gemeinsamen Vertreters keine Masseverbindlichkeit

- Der Anspruch eines im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten bestellten gemeinsamen Vertreters von Anleihegläubigern auf Vergütung ist keine Masseverbindlichkeit (BGH, Urt. v. 12.1.2017 – IX ZR 87/16, ZInsO 2017, 438)
 - Bestellung des Klägers zum gemeinsamen Vertreter der Genussschein gläubiger (§ 7 SchVG) in Gläubigerversammlungen, Anmeldung von Forderungen der Gläubiger und Erhebung von Feststellungsklagen, Geltendmachung der Vergütung gegen die Masse
- Anspruch eines von den Anleihegläubigern im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten nach § 19 Abs. 2 SchVG bestellten gemeinsamen Vertreters auf Vergütung für seine Tätigkeit weder Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 54 InsO noch eine sonstige Masseverbindlichkeit iSv § 55 InsO, die gem. § 53 InsO aus der Insolvenzmasse vorab zu berichtigen wäre (sehr str.)

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

31

Insolvenzverwalterhaftung – Bereicherung zulasten der Masse I

- Verbot für den Insolvenzverwalter Geschäftschance persönlich zu nutzen, die aufgrund der Umstände des jeweiligen Falles dem von ihm verwalteten Schuldnerunternehmen zuzuordnen ist (BGH, Urt. v. 16.3.2017 – IX ZR 253/15, ZInsO 2017, 827)
 - SV: Ankauf einer ca. 40.000 € werten Wohnung durch Verwalter über das Vermögen eines kommunalen Wohnbauunternehmens zum Spottpreis von 3.000 € anstelle des Erwerbs durch Schuldnerin, Klage auf Schadensersatz in Höhe der Differenz durch Nachfolger des Verwalters
- Schadensersatzpflicht aus § 60 InsO, weil Verwalter die ihm angebotene Wohnung nicht für die Masse erworben hat
 - Maßstab aller unternehmerischen Entscheidungen des Insolvenzverwalters im Rahmen einer Betriebsfortführung ist Insolvenzziel der bestmöglichen gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger
 - Allgemeines Wertmehrungsgebot ist Masseverwaltungspflicht

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

32



Insolvenzverwalterhaftung – Bereicherung zulasten der Masse II

- **Verwalter darf Geschäft, welches die Masse ohne sonderlichen Aufwand und ohne großes Risiko erheblich vermehrt hätte, nicht persönlich wahrnehmen**
 - **Eigenerwerb zu dem gezahlten (geringen) Preis statt Erwerb für die Masse mit einer ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwaltung nicht zu vereinbaren**
- **Verbot für Verwalter, vorteilhaftes Geschäft an sich zu ziehen, welches im engen Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Insolvenzschuldnerin steht und dieser zuzuordnen ist**
 - **Gesellschaftsrechtlicher Grundsatz: Geschäftsleiter darf keine Geschäfte an sich ziehen, die in den Geschäftsbereich der Gesellschaft fallen und dieser aufgrund bestimmter konkreter Umstände bereits zugeordnet sind - entsprechende Anwendung**
 - **Mit Bestellung erlangt Insolvenzverwalter Rechtsmacht, die nicht hinter derjenigen eines Geschäftsleiters zurückbleibt (§ 80 Abs. 1 InsO)**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

33



Insolvenzverwalter - Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung I

- **Insolvenzverwalter steht bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt er die (drohende) Masseunzulänglichkeit anzeigt, weiter Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu, dessen Einhaltung das Gericht des Haftungsprozesses umfassend nachprüfen kann (BGH; Urt. v. 20.7.2017 – IX ZR 310/14, ZInsO 2017, 1784)**
 - **Vom Insolvenzverwalter bei Anzeige der Masseunzulänglichkeit berücksichtigte voraussichtliche Verwaltervergütung kann Gericht des Haftungsprozesses auf unververtretbare Überschreitung des ihm dabei zuzugestehenden Beurteilungsspielraum überprüfen**
- **SV: Klage eines vom Verwalter wegen existenzvernichtenden Eingriffs usw. im Vorprozess erfolglos in Anspruch genommenen Beklagten gegen Verwalter persönlich wegen seiner nicht beglichene Kosten, Verurteilung durch BG, Aufhebung und Zurückverweisung der Sache durch BGH**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

34

Insolvenzverwalter - Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung II

- **Zulässigkeit der Klage – Geltendmachung eines Individualschadens durch Kläger, der von § 92 InsO nicht erfasst wird**
 - Keine Anhaltspunkte, dass trotz der vom beklagten Insolvenzverwalter angezeigten doppelten Masseunzulänglichkeit Kläger gleichwohl Deckung erwarten kann
- **Anspruch des Klägers nur, wenn Beklagter Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruchs gegen die Masse in gegen die guten Sitten verstoßender Weise iSv § 826 BGB verhindert hat**
 - Verhalten sittenwidrig bei Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden
 - Bewertung eines Verhaltens als sittenwidrig unterliegt als Rechtsfrage uneingeschränkter Überprüfung durch das Revisionsgericht
 - Feststellungen zu äußeren und inneren Tatsachen revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar - vollständige Berücksichtigung aller Umstände, kein Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

35

Fortdauer der öffentlich-rechtlichen Verstrickung I

- **Eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung führt zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstandes. Verstrickung tritt auch ein bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung (BGH, Urt. v. 21.9.2017 – IX ZR 40/17, ZInsO 2017, 2267)**
 - SV: Mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse betreffend P-Konto des Schuldners aus der Zeit vor Eröffnung, Fortführung des Kontos durch Drittschuldnerin (Bank) danach, Übertragung nach Eröffnung eingegangener Beträge auf Separierungskonto, Herausgabeverweigerung der Bank, Klage des Verwalters gegen Bank auf Auskehrung, Abweisung der Klage durch AG, Verurteilung durch BG, Abweisung durch BGH
 - Fortdauer der Wirkungen der Verstrickung im Insolvenzverfahren, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

36



Fortdauer der öffentlich- rechtlichen Verstrickung II

- **Drittschuldner kann sich gegenüber Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters nach § 829 Abs. 1 Satz 1 ZPO mit fortbestehender Verstrickung der Vermögenswerte verteidigen**
 - Insolvenzverwalter kann nach § 80 Abs. 1 InsO Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Guthabens auf dem separierten Konto geltend machen
 - Beschlagnahme des Guthabens und damit eingetretene öffentlich-rechtliche Verstrickung steht Zahlungsanspruch weiter entgegen, auch wenn Zwangsvollstreckung nach § 89 InsO unzulässig oder die vom Insolvenzgläubiger durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung nach § 88 InsO unwirksam ist
- **Insolvenzverfahren ohne Einfluss auf die Verstrickung**
 - Kein „Ruhe“ der Verstrickung bis zum Verfahrensende
 - Verwalter muss bei öff.-rechtl. Verstrickung diese erst beseitigen

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

37



Vergütungsvereinbarung im Insolvenzplan I

- **Vereinbarungen über die Vergütung des Insolvenzverwalters können nicht Inhalt eines Insolvenzplans sein; die Bestätigung eines Insolvenzplans kann nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass das Insolvenzgericht die Vergütung des Insolvenzverwalters vor der Bestätigung des Insolvenzplans festsetzt (BGH, Beschl. v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15, ZInsO 2017, 538)**
 - Klausel in Insolvenzplan, wonach Gläubiger bezüglich der Vergütung des Insolvenzverwalters im Plan dargestellte und ausdrücklich anerkannte Positionen zur Berechnungsgrundlage und einzelne in dem Insolvenzverfahren angefallenen Vergütungsfaktoren gem. § 3 InsVV billigen; gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans dürfe nur erfolgen, wenn Vergütung entsprechend Plan auf knapp 3 Mio. € festgesetzt werde, es sei denn, Verwalter erkläre bei Festsetzung einer geringeren Vergütung Rechtsmittelverzicht

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

38



Vergütungsvereinbarung im Insolvenzplan **II**

- **Nichterreichen der erforderlichen Summenmehrheit in einer Gläubigergruppe, Antrag auf gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans durch Schuldner, IV und weitere Gläubiger**
 - Bestätigung des Plans durch Insolvenzgericht, Versagung der Bestätigung durch Beschwerdegericht, zugelassene Rechtsbeschwerde ohne Erfolg
- **Für Entscheidung, ob Bestätigung des Insolvenzplans nach § 250 Nr. 1 InsO vAw zu versagen ist, unerheblich, ob Insolvenzgericht den Insolvenzplan schon nach § 231 Abs. 1 InsO aF hätte zurückweisen müssen**
 - Unterlassung der Zurückweisung des Insolvenzplans im Rahmen der Vorprüfung von Amts wegen nach § 231 Abs. 1 InsO aF bindet Insolvenzgericht nicht hinsichtlich der von § 250 InsO geforderten Prüfung

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

39



Vergütungsvereinbarung im Insolvenzplan **III**

- **Vorprüfung nach § 231 InsO zielt nicht auf Selbstbindung des Gerichts, sondern dient Vorbeugung vor Verfahrensverzögerung durch aussichtslose Insolvenzpläne**
 - Optimierung von Plänen oder Sicherstellung der Annahme durch einen Beteiligten nicht Gegenstand der Vorprüfung
- **Versagung der Bestätigung des Insolvenzplans gemäß § 250 Nr. 1 InsO, weil Vorschriften über den Inhalt des Insolvenzplans in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und Mangel nicht behebbar**
 - Abweichung von planfesten Vorschriften, die zwingend zu beachten sind, unzulässig
 - Vergütung des Insolvenzverwalters gehört nicht zu den Gegenständen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen Inhalt eines Insolvenzplans sein können
 - Masseverbindlichkeiten Regelung in Insolvenzplan unzugänglich

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

40



Vergütungsvereinbarung im Insolvenzplan IV

- **Insolvenzverwalter kein Beteiligter, dem ggü. Wirkungen des Insolvenzplans eintreten können**
 - Insolvenzverwalter mit Vergütungsanspruch Massegläubiger
- **Regelung der Vergütung des Insolvenzverwalters in Plan mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich**
 - Gesetzlichen Vorschriften über Insolvenzverwaltervergütung planfest
 - Regelungen über die Vergütung des Insolvenzverwalters grundsätzlich zwingendes Recht
- **Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters für sachgerechten Verfahrensablauf von zentraler Bedeutung**
 - Bestimmungen über Höhe und Festsetzung der Vergütung auf Sicherung der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters gegenüber den Verfahrensbeteiligten gerichtet

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

41




Vergütungsvereinbarung im Insolvenzplan V

- **Verwaltervergütung unterliegt mangels gesetzlicher Grundlage nicht der Dispositionsbefugnis der Gläubiger**
- **Kein Bedürfnis für verbindliche Festsetzung der Vergütung im Plan, wenn Durchführung davon abhängt, dass noch festzusetzende Vergütung des Insolvenzverwalters bestimmten Betrag nicht übersteigt**
 - Verwalter kann gegenüber allen am Insolvenzplan Beteiligten eine Erklärung iSd § 230 Abs. 3 InsO abzugeben, wonach er sich verpflichtet, keine einen bestimmten Betrag übersteigende Vergütung zu beantragen
 - Einseitige Erklärung des Insolvenzverwalters berührt seine Unabhängigkeit und Festsetzungsbefugnis des Insolvenzgerichts nicht
- **Festsetzung der Vergütung in bestimmter Höhe als Planbedingung iSd § 249 Satz 1 InsO unzulässig**

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

42



Abschnitt 4

Neue Entwicklungen im Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen

31.01.2018 RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape 43



Zulässigkeit von Folgeanträgen nach Einstellung mangels Masse

- **Zulässigkeit eines Folgeantrags mit erneutem Antrag auf Restschuldbefreiung ohne Einhaltung einer Sperrfrist, wenn in einem vorausgegangenen Verfahren die Kostenstundung wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten aufgehoben und das Insolvenzverfahren sodann mangels Masse eingestellt worden ist (BGH, Beschl. v. 4.5.2017 – IX ZB 92/16, ZInsO 2017, 1444)**
 - Schuldnerhandeln auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die Aufhebung der Kostenstundung auf Verletzung seiner Mitwirkungspflichten beruht
- **Analoge Anwendung des § 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO ausgeschlossen, weil Sperre nur legitimiert, wenn auf Versagungsantrag eines Gläubigers beruhend**
 - Unbefriedigend, dass dem unredlichen Schuldner ungerechtfertigte Handlungsspielräume eröffnet werden

31.01.2018 RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape 44

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft I

- **Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Vermögensverfalls nach Änderung der Regelung zur Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren (BGH, Beschl. v. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 53/16, ZInsO 2017, 650)**
 - 1. Die nach der bisherigen Senatsrechtsprechung (vgl. BGH, Beschl. v. 9.6.2015 - AnwZ (Brfg) 16/15) angenommene Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Vermögensverfalls des Rechtsanwalts (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 Halbs. 2 BRAO) bei Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO a.F. war darin begründet, dass die Restschuldbefreiung, die während des Insolvenzverfahrens lediglich eine abstrakte Möglichkeit darstellte, nach dessen Aufhebung und nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung gemäß § 291 InsO a.F. sich zu einer konkreten Aussicht verdichtete.
 - 2. Nachdem die bisher geregelte Ankündigung der Restschuldbefreiung durch einen am Ende des Insolvenzverfahrens erfolgenden Beschluss des Insolvenzgerichts durch Aufhebung des § 291 InsO

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

45

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft II

- durch Gesetzesänderung entfallen ist, kann mit dem Beschluss gemäß § 287a InsO n.F., mit dem das Insolvenzgericht im Falle eines zulässigen Restschuldbefreiungsantrags bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens - als Eingangsentcheidung - feststellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) nicht mehr als widerlegt angesehen werden.
- 3. Der Gesetzgeber geht ausweislich der in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO bestimmten Vermutung des Vermögensverfalls davon aus, dass die Vermögensverhältnisse des Rechtsanwalts zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung ungeordnet sind. Mit dieser Wertung wäre es nicht vereinbar, wenn die gesetzliche Vermutung bereits durch die Eingangsentcheidung nach § 287a InsO, also zeitgleich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unmittelbar danach, allein bei Zulässigkeit eines Restschuldbefreiungsantrags sogleich widerlegt wäre.

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

46

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

- Sind keine Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten offen, kann dem Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn er tatsächlich die Verfahrenskosten berichtigt hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde (BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 29/16, ZInsO 2016, 2357)
 - SV: Verbraucherinsolvenzverfahren nach neuem Recht mit Kostenstundung wegen Schulden iHv ca. 30.000 €, keine Anmeldungen, Antrag auf vorzeitige Erteilung der RSB ohne Ausgleich den Verfahrenskosten iHv ca. 1.300 €
- Regelung des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO gestattet keine Erteilung einer vorzeitigen Restschuldbefreiung, wenn dem Schuldner lediglich Verfahrenskostenstundung (§ 4a InsO) gewährt wurde, er aber nicht die Kosten des Verfahrens berichtigt hat – Regelung des § 300 InsO ist eindeutig

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

47

Rückwirkende Erteilung der RSB in Altverfahren I

- Keine rückwirkende Erteilung der Restschuldbefreiung, in vor dem 1. Dezember 2001 eröffneten Insolvenzverfahren jedoch Beendigung der Laufzeit der Abtretungserklärung spätestens zwölf Jahre nach Insolvenzeröffnung (BGH, Beschl. v. 1.6.2017 – IX ZB 87/16, ZInsO 2017, 1692)
 - SV: Eröffnung 22.3.2000, Ankündigung RSB 10.12.2009, Aufhebung Insolvenzverfahren 6.7.2010, Antrag auf vorzeitige Erteilung der RSB 18.12.2012, Erteilung RSB 9.6.2015; Ablehnung der rückwirkenden Erteilung und Feststellung des Entfalls der Abtretung zum 18.12.2012
- Verfassungskonforme Auslegung - zwölf Jahre nach Verfahrenseröffnung gem. § 300 InsO vor Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung RSB zu erteilen; unerheblich, ob vor dem 1.12.2001 eröffnetes Verfahren noch läuft oder Schuldner inzwischen in der Wohlverhaltensperiode (vgl. BGH, Beschl. v. 18.7.2013 - IX ZB 11/13, ZInsO 2013, 1657)

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

48



Rückwirkende Erteilung der RSB in Altverfahren II

- Rückwirkende Erteilung der Restschuldbefreiung auch dann nicht, wenn Insolvenzgericht erst mehr als zweieinhalb Jahre nach Antrag des Schuldners auf vorzeitige Restschuldbefreiung und fast zwei Jahre nach Veröffentlichung der Entscheidung des Senats vom 18. Juli 2013 (BGH, aaO) über den Antrag entscheidet
- Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung und damit auch die Berechtigung des Treuhänders an den pfändbaren Forderungen des Schuldners auf Bezüge im Sinne von § 287 Abs. 2 InsO ohne weitere Voraussetzungen mit Ablauf der zwölf Jahre ab Insolvenzeröffnung
 - Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht hinzunehmen, dass Schuldner in vor dem 1.12.2001 eröffneten Altverfahren mehr als zwölf Jahre alles, was er oberhalb der Pfändungsfreibeträge erwirtschaftet, an den Insolvenzverwalter oder Treuhänder abgeben muss

31.01.2018

RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape

49



Ende der Präsentation

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

31.01.2018

RiBGH Dr. Gerhard Pape

50